

Satzung der Dorfgemeinschaft Hagen e. V.

§ 1

Name und Sitz

Die Dorfgemeinschaft Hagen führt den Namen

Dorfgemeinschaft Hagen e. V.

Sie hat ihren Sitz in 21684 Stade - Hagen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings sowie die Förderung der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen zum Erhalt der plattdeutschen Sprache und des plattdeutschen Liedgutes.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und unterstützenden Mitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bei $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind vollberechtigte Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist am Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Gesamtvorstand aus dem Verein

ausgeschlossen werden wegen

- a) erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, unbeschadet der bleibenden Zahlungsverpflichtung
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 7

Maßregelungen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können - nach vorheriger Anhörung - vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8

Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und zwar bis zum 28. Februar jeden Jahres. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern beim Vorliegen besonderer Umstände den Beitrag zu stunden sowie ganz oder teilweise zu erlassen. Der Beitrag wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geregelt.

§ 9

Organe des Vereins

Der Verein verwaltet sich durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- b) die Gruppensprecher / innen
- c) die Kassenprüfer/innen

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der Vorsitzenden/bei dem Vorsitzenden beantragt haben.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Form einer Veröffentlichung in einer in Stade erscheinenden Tageszeitung. Zwischen Zugang der Einladung, bzw. dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig.

- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Anträge kann jedes Mitglied stellen.
- 9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch Beschluss der Versammlung mehrheitlich bejaht wird.
- 10) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Gesamtvorstandes.
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen.
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
 - d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhöhung und die Festsetzung der Beiträge.
 - e) Entlastung der Organe hinsichtlich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
 - f) Auflösung des Vereins.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 12

Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der /die 1. und 2. Vorsitzende.
Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus der /dem

- a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer/in
 - d) 2. Schriftführer/in
 - e) Kassenwart/in
 - f) Pressewart/in
- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - a) der unter Abs. 1) genannte Vorstand
 - b) die Gruppensprecher/innen
 - 3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines/einer Nachfolgers/in im Amt. Wiederwahl ist in jedem Fall zulässig.
 - 4) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 - 5) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwaltung und Leitung des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
 - 6) Die/der Vorsitzende oder ihr/e/sein/e Vertreter/in leiten die Vorstandssitzungen,

Versammlungen oder sonstige Tagungen.

- 7) Der Vorstand ist berechtigt, an allen Gruppensitzungen innerhalb des Vereins teilzunehmen. Die Termine der Gruppensitzungen sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vorher bekannt zu geben.
- 8) Sitzungsprotokolle sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassewartes/in.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stade mit der Auflage, die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Hagen zu verwenden.

§ 15

Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Aus Mitteln des Vereins dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16

Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für eintretenden Unfallschaden (Körper- oder Sachschaden) und für Schäden aus unerlaubter Handlung, die innerhalb oder außerhalb des Vereinsbetriebes eintreten. Er haftet jedoch, wenn und soweit Deckungsschutz durch einen Haftpflichtversicherer besteht.

§ 17

Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird (z.B. beim Austritt aus dem Verein),
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung). Die Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung sowie die technischen und

organisatorischen Maßnahmen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Datenschutzverordnung.